

Die Kündigung der Handelsverträge.

Wien, 14. Dezember.

Gestern ist im ungarischen Reichstage das handelspolitische Ermächtigungsgesetz beraten worden und aus diesem Anlasse hat Ministerpräsident Graf Tisza eine Erklärung über die Kündigung der Handelsverträge abgegeben. Er teilte mit, daß die Regierung am 30. Juni dieses Jahres jene Schritte unternommen habe, die das Kündigungsrecht Ungarns für den 31. Dezember sichern und sie werde jedenfalls so vorgehen, daß das freie Verfügungsrecht des Landes gewahrt werde. Die Voraussetzungen für die Kündigung der Handelsverträge sind sowohl im letzten Ausgleichsgesetz vom 30. Dezember 1907 und im Schlußprotokoll zu demselben, als auch in den Handelsverträgen vom Jahre 1906 enthalten. In der letztgenannten Periode wurden Handelsverträge mit Deutschland, der Schweiz, Italien, Rußland und Belgien abgeschlossen und mit Bestimmungen über die Kündigung versehen, die im Wesen gleichlautend sind. Ueber das Verhalten Oesterreichs und Ungarns im Falle einer Kündigung der Verträge findet sich im Artikel 4 des letzten Ausgleiches die grundlegende Bestimmung. Es heißt dort, daß, wenn „der eine vertragsschließende Teil“, also Oesterreich oder Ungarn, von dem Kündigungsrechte gegenüber fremden Staaten Gebrauch machen will, er spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Kündigungsstermines dem anderen vertragsschließenden Teil hievon Mitteilung zu machen hat, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der gemeinsame Minister beider Teile die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragsschließenden Teile sie begehrt. Von den früher genannten Staaten, mit denen die Monarchie Handelsverträge abgeschlossen hat, stehen heute drei, nämlich Rußland, Italien und Belgien, im Feindesverhältnis zu Oesterreich-Ungarn und von den Verträgen des Jahres 1906 kommen also nur jene mit Deutschland und der Schweiz in Betracht. Diese handelspolitischen Abmachungen mit Deutschland und den anderen erwähnten Ländern sind im Jahre 1905 vereinbart worden, im Jahre 1906 in Kraft getreten und wurden mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1917 ausgestattet. Mit Rücksicht auf die Ausgleichsverhandlungen, die erst im Jahre 1907 zu dem Gesetze führten, wurde aber der Monarchie und den Vertragsstaaten das Recht der eventuellen Kündigung der Handelsverträge auf den 31. Dezember 1915 vorbehalten. Jeder der den Handelsvertrag abschließenden Teile hatte in diesem Falle die Kündigung zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915, also am 31. Dezember 1914, zu vollziehen und der Handelsvertrag wäre dann ein Jahr später außer Kraft getreten. Der Artikel 4 des Ausgleichsvertrages über die Möglichkeit einer einseitigen Kündigung der Handelsverträge durch Oesterreich oder Ungarn erhielt auf den 31. Dezember 1915 jedoch durch das Schlußprotokoll zum Ausgleich eine wichtige Einschränkung. Da nämlich auch die Wirksamkeit des Ausgleichsvertrages bis Ende 1917 vereinbart wurde, wollte man das Handelsvertragsverhältnis der Monarchie zu Deutschland, der Schweiz, Belgien, Italien und Rußland bis zum Jahre 1917 wenigstens so weit sicherstellen, daß die Kündigung dieser maßgebenden Handelsverträge für den 31. Dezember 1915 der einseitigen Entschließung Oesterreichs oder Ungarns entzogen und an die Zustimmung beider Teile gebunden werden sollte. Nach dem Schlußprotokoll zum Ausgleich kamen daher Oesterreich und Ungarn überein, von dem Rechte der Kündigung gegenüber Deutschland, Italien, Rußland und der Schweiz für den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch zu machen.

Neben der Bestimmung über die Voraussetzung der Kündigung der angeführten Handelsverträge seitens Oesterreichs oder Ungarns enthält der Artikel 4 des Ausgleiches auch eine Verfügung für Verträge ohne Ablaufstermin, wie sie mit England, den Vereinigten Staaten, Rumänien und Frankreich abgeschlossen worden waren. Diese Verträge sind spätestens sechs Monate, nachdem ein vertragsschließender Teil dem anderen seinen diesbezüglichen Wunsch bekanntgegeben hat, zu kündigen. Auch bei dieser Gattung von Verträgen verzichteten Oesterreich und Ungarn im Schlußprotokoll zum Ausgleich auf eine einseitige Kündigung für einen Zeitraum vor dem Ablaufstermine des Ausgleichsvertrages.

Heute könnte natürlich nur mehr die Kündigung für den 31. Dezember 1917 in Betracht kommen. In diesem Falle muß nach den in den Handelsverträgen enthaltenen Anordnungen das Uebereinkommen mit Deutschland, der Schweiz usw. zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917, also bis 31. Dezember 1916 gekündigt werden. Die Monarchie hätte also bis zum Schlusse des Jahres die Kündigungsabsicht gegenüber dem ausländischen Staate, mit dem ein Handelsvertrag geschlossen wurde, bekanntzugeben; nach dem Artikel 4 des Ausgleichsgesetzes muß ferner Oesterreich an Ungarn, beziehungsweise Ungarn an Oesterreich sechs Monate vor dem 31. Dezember 1916, also mit 30. Juni 1916, von der Kündigungsabsicht Mitteilung machen. Wie Graf Tisza gestern im Abgeordnetenhause berichtete, sind diese Schritte unternommen worden, woraus hervorgeht, daß die ungarische Regierung der österreichischen am 30. Juni 1916 kundgegeben haben muß, daß sie sich das Recht zur Kündigung der Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz wahrte. Diese Notifikation an die österreichische Regierung ist wohl von dem Zwecke geleitet gewesen, die Ausgleichsverhandlungen zu beschleunigen, da bei der allseits bestehenden Absicht, mit Deutschland zu einer handelspolitischen Vereinbarung zu gelangen, es zu einer Kündigung der Verträge, wie man annimmt, nicht kommen dürfte.

Das handelspolitische Ermächtigungsgesetz, bei dessen Beratung Ministerpräsident Graf Tisza die früher erwähnte Erklärung abgab, ist vom Reichstage angenommen worden. Die Vorlage hat den Titel: „Gesetzentwurf, betreffend die Erstreckung der Verfügungen des Gesetzartikels 2 vom Jahre 1916 über die interimistische Regelung der Verhältnisse des Außenhandels und des ~~Außenverkehrs~~“

auf das Jahr 1917“ und besteht aus zwei Paragraphen. Der Paragraph 1 besagt kurz, daß „die Wirksamkeit der Verfügungen des Gesetzartikels 2 vom Jahre 1916 für die Dauer des Jahres 1917 erstreckt“ wird. Der Paragraph 2 verfügt: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft und mit seiner Durchführung wird das Ministerium betraut.“ Es ist dies ein Ermächtigungsgesetz, das dem Reichsrat alljährlich unterbreitet wird, um Handels- und Verkehrsbeziehungen mit ausländischen Staaten provisorisch zu regeln. Ungarn hat nämlich nicht wie Oesterreich allgemeine Ermächtigungsgesetze, sondern ein nur für die Frist eines Jahres geltendes Gesetz. In Oesterreich gibt es zwei solche Gesetze, das eine vom 30. März 1909, welches die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu den Staaten, mit denen Meistbegünstigungsverträge bestehen, betrifft, und ein zweites Gesetz vom 29. Dezember 1909, mit welchem der rumänische Vertrag aktiviert und für den Fall des Zustandekommens von Verträgen mit Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro die Ermächtigung zu ihrer provisorischen Inkraftsetzung ausgesprochen wurde. Praktische Bedeutung haben die handelspolitischen Ermächtigungsgesetze in Oesterreich und Ungarn derzeit wohl nur hinsichtlich Bulgariens, da mit diesem Staate ein Modus vivendi auf Grund der Meistbegünstigung besteht, der von Jahr zu Jahr erneuert wird und in Oesterreich auf Grund des erstzitierten Gesetzes, in Ungarn auf Grund des jetzt wieder verlängerten handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes vom Ende des Jahres mit Wirksamkeit bis 31. Dezember 1917 verlängert werden kann.